

Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Eigenmittelunterlegung

(EM-Offenlegung)

vom 1. 1. 2006

Entwurf vom 30. September 2005

Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand	Rz 1
II. Geltungsbereich	Rz 2-6
III. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten	Rz 7-14
IV. Genehmigung	Rz 15
V. Offenlegung qualitativer Informationen	Rz 16-36
A. Beteiligungen und Umfang der Konsolidierung	Rz 17-21
B. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel	Rz 22-23
C. Kreditrisiko	Rz 24-28
D. Marktrisiko	Rz 29-34
E. Operationelle Risiken	Rz 35-36
VI. Offenlegung quantitativer Informationen	Rz 37-45
A. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel	Rz 38-39
B. Kreditrisiko	Rz 40-44
C. Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch	Rz 45
VII. Verwendung bankspezifischer Berechnungsansätze	Rz 46
VIII. Form der Offenlegung	Rz 47-51
IX. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung	Rz 52-54
X. Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken	Rz 55-58
XI. Prüfung	Rz 59-60
XII. In-Kraft-Treten	Rz 61
XIII. Übergangsbestimmungen	Rz 62-64
Anhänge:	
- Anhang 1: ...	
- Anhang 2: ...	

I. Gegenstand

Rz

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert Artikel 28 der Eigenmittelverordnung (ERV) und regelt, welche Banken und Effekthändler (nachfolgend als Banken bezeichnet) in welchem Umfang zur Offenlegung verpflichtet sind. Dieses Rundschreiben berücksichtigt dabei diejenigen Informationen, welche die Banken bereits im jährlichen Geschäftsbericht und den halbjährlichen Zwischenberichten publizieren. 1

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Banken mit Sitz in der Schweiz. Ausgenommen sind die Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (Art. 6 Abs. 6 BankG und Art. 28 ERV). 2

Werden die Eigenmittelanforderungen auf Stufe einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates berechnet, sind die Offenlegungspflichten nur auf konsolidierter Basis anzuwenden (Konsolidierungsrabatt). Der Konsolidierungsrabatt gilt sowohl für das Stammhaus (Muttersgesellschaft) als auch für die Tochtergesellschaften. 3

Die Offenlegungspflichten gelten nicht für die einzelnen Mitglieder einer zentralen Organisation, welche die Bankenkommission nach Art. 10 Abs. 1 der ERV von der Erfüllung der Eigenmittelvorschriften auf Einzelbasis befreit hat. Die Offenlegungspflichten sind von der zentralen Organisation auf konsolidierter Ebene zu erfüllen. 4

Ausländisch beherrschte Banken sind von der Offenlegung befreit, wenn vergleichbare Angaben auf Gruppenebene im Ausland publiziert werden. 5

Der Konsolidierungskreis entspricht jenem, der bei der konsolidierten Berechnung der Eigenmittelanforderungen und der anrechenbaren Eigenmittel angewendet wird (art. 6 ERV). 6

III. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten

Banken, welche alle der folgenden Bedingungen erfüllen, haben ausschliesslich den Betrag der anrechenbaren Eigenmittel (Rz 38) sowie den Betrag der erforderlichen Eigenmittel (Rz 39), unterteilt nach Anforderungen für das Kreditrisiko, die nicht gegenparteibezogenen Risiken, das Marktrisiko und das operationelle Risiko, zu veröffentlichen (partielle Offenlegung): 7

- Eigenmittelanforderungen von weniger als CHF 200 Mio. (Berechnung gemäss Rz 13) 8
- Anwendung des Schweizer Standardansatzes für die Unterlegung der Kreditrisiken (gemäss Art. 47 ff ERV) 9
- Anwendung des Basisindikatoransatzes oder des Standardansatzes für die Unterlegung der operationellen Risiken (gemäss Art. 93 bzw. 94 ERV) 10
- Keine Anwendung von Verbriefungstransaktionen im Sinne des EBK-Rundschreibens 06/xx „Kreditrisiken“. 11

Der gewählte Ansatz für die Unterlegung der Marktrisiken ist nicht massgebend. 12

Der Schwellenwert von CHF 200 Mio. bezieht sich auf das Einzelinstitut, sofern nur auf Einzelbasis publiziert wird, oder auf Gruppenebene, sofern konsolidiert publiziert wird. Die Eigenmittelanforderungen berechnen sich als Durchschnitt der entsprechenden Angaben in den Eigenmittelausweisen der letzten vier dem Abschlussstichtag vorangehenden Semester. Bei Veränderungen im Einzelabschluss (Übernahme oder Abspaltung) oder durch Veränderung des Konsolidierungskreises (Zu- oder Verkäufe), sind die entsprechenden Werte der vier vorangegangenen Semester für die Durchschnittswertbe- 13

rechnung dementsprechend anzupassen.

Die übrigen Banken, welche die Bedingungen von Rz 8-11 für eine partielle Offenlegung nicht erfüllen, unterliegen unter Berücksichtigung ihrer ausgeübten Tätigkeiten und deren Materialität der vollen Offenlegungspflicht (volle Offenlegung). 14

IV. Genehmigung

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigt die Offenlegung im Sinne dieses Rundschreibens. 15

V. Offenlegung qualitativer Informationen

Qualitative Informationen müssen unter Berücksichtigung der ausgeübten Aktivitäten und deren Wesentlichkeit zum Zeitpunkt der Jahresabschlusses gemäss den Randziffern 17-36 erstellt oder angepasst werden. 16

A. Beteiligungen und Umfang der Konsolidierung

Zu beschreiben sind:

- der für die Eigenmittelberechnung relevante Konsolidierungskreis mit Angabe der wesentlichen Unterschiede zum Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegung; 17
- wesentliche Gruppengesellschaften, die vollkonsolidiert bzw. quotenkonsolidiert werden; 18
- wesentliche Beteiligungen, die weder vollkonsolidiert noch quotenkonsolidiert werden, mit Angabe der eigenmittelmässigen Behandlung (Abzug oder Gewichtung); 19
- wesentliche Veränderungen des Konsolidierungskreises gegenüber dem Vorjahr; 20
- allfällige Restriktionen, welche die Übertragung von Geldern oder Eigenmitteln innerhalb der Gruppe verhindern. 21

B. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel

Zu beschreiben sind:

- gegebenenfalls die Berücksichtigung von Gruppengesellschaften im Versicherungsbereich (ohne Angaben zu sog. „captives“, s. Art. 8 ERV); 22
- die wesentlichen „innovativen“, „hybriden“ und nachrangigen Instrumente. 23

C. Kreditrisiko

Zu beschreiben sind:

- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Kreditrisiken sowie das bestehende Reportingsystem; 24
- die Risikopraxis sowie die Praxis betreffend Sicherheiten (falls materiell: inklusive der zur Besicherung verwendeten Haupttypen von Kreditderivaten und Garantien). 25

Zu nennen sind:

- die herangezogenen Rating- und Exportversicherungsagenturen sowie die Gründe von Änderungen; 26

- Arten der Forderungen, für die Rating- und Exportversicherungsagenturen herangezogen werden; 27
- der für die Eigenmittelberechnung angewandte Ansatz. 28

D. Marktrisiko

Zu beschreiben sind:

- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Risiken im Handelsbuch; 29
- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Risiken im Bankenbuch; 30
- die allgemeinen Mess- und Reportingprozesse; 31
- die wichtigsten Annahmen, die der Bestimmung des Zinsänderungsrisikos dienen (wobei die Behandlung von Sicht- und kündbaren Geldern klar darzustellen ist); 32
- die angewandte Praxis zur Absicherung oder Reduzierung der Zinsänderungsrisiken. 33

Zu nennen ist der für die Eigenmittelberechnung angewandte Ansatz. 34

E. Operationelle Risiken

Zu beschreiben sind die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der operationellen Risiken. 35

Zu nennen ist der für die Eigenmittelberechnung angewandte Ansatz. 36

VI. Offenlegung quantitativer Informationen

Die Offenlegung quantitativer Informationen hat inhaltlich nach Massgabe von Rz 38-45 unter Berücksichtigung der Art und Wesentlichkeit der Geschäftstätigkeiten der Bank zu erfolgen. Die Tabellen dienen in gestalterischer Hinsicht als Muster. Banken können andere Darstellungsformen, z.B. durch Ergänzung oder Anpassung der Tabellen in der Jahresrechnung, wählen. 37

A. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel

Die Bank macht Angaben zu

- den anrechenbaren Eigenmitteln gemäss Tabelle 1 (Anhang II); 38
- den erforderlichen Eigenmitteln gemäss Tabelle 2 (Anhang II). 39

B. Kreditrisiko

Die Bank macht Angaben zu

- Kreditrisiko / Verteilung nach Gegenpartei oder Branche gemäss Tabelle 3 (Anhang II); 40
- den Kreditrisiken und Kreditrisikominderungen gemäss Tabelle 4 (Anhang II); 41
- der Segmentierung der Kreditrisiken gemäss Tabelle 5 (Anhang II); 42
- dem geografischen Kreditrisiko gemäss Tabelle 6 (Anhang II), sofern die risikogewichteten Kundenausleihungen im Ausland (gemäss Domizilprinzip) mehr als 15 % aller risikogewichteten Kunden 43

denausleihungen betragen;

- den gefährdeten Kundenausleihungen nach geografischen Gebieten gemäss Tabelle 7 (Anhang II), sofern die risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen im Ausland (gemäss Domizilprinzip) mehr als 15 % aller risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen betragen. 44

C. Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch

Die Bank hat zahlenmässige Angaben über den Vermögens- oder Einkommenseffekt bei einem Zinsänderungsschock zu geben. 45

VII. Verwendung bankspezifischer Berechnungsansätze

Banken, die bankspezifische Berechnungsansätze, d.h. den auf internen Ratings basierenden Ansatz für Kreditrisiken (Art. 77 ff. ERV), den Marktrisiko-Modellansatz (Art. 89 ERV), den AMA-Ansatz (institutspezifischer Ansatz für operationelle Risiken, Art. 95. ERV) oder Verbriefungstransaktionen im Sinne des EBK-Rundschreiben 06/xx „Kreditrisiken“ anwenden, müssen die zusätzlichen, von der revidierten Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses (Basler Mindeststandards, englische, letzte gültige Version) geforderten Offenlegungspflichten zu den jeweils angewandten Ansätzen vollumfänglich erfüllen. Anhang I enthält die entsprechenden Vorgaben. 46

VIII. Form der Offenlegung

Die nach dem vorliegenden Rundschreiben zu publizierenden Informationen müssen leicht zugänglich sein. Die Banken können dazu insbesondere von folgenden Möglichkeiten Gebrauch machen: 47

- Publikation im Internet;
- Publikation in Zwischenberichten und Geschäftsberichten.

Die offenzulegenden Angaben sind auf Anfrage auch in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. 48

Befindet sich die zu publizierende Information in einer anderen Quelle, die der Öffentlichkeit ebenfalls zur Verfügung steht, so kann auf diese verwiesen werden, sofern diese leicht zugänglich ist. 49

Falls die Bank die Informationen zu den Eigenmittelvorschriften nicht im Rahmen ihres Geschäftsberichtes veröffentlicht, muss sie in diesem Bericht angeben, wo diese Informationen verfügbar ist. 50

Banken, die vom erweiterten Konsolidierungsrabatt nach Rz 3 und 5 profitieren, müssen in ihren Geschäftsberichten mit einem generellen Hinweis angeben, wo die konsolidierte Publikation erhältlich ist. 51

IX. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung

Die qualitativen und quantitativen Informationen müssen mindestens nach jedem Jahresabschluss offengelegt werden. 52

Banken mit durchschnittlichen Eigenmittelanforderungen von mehr als CHF 400 Mio. (Berechnung gemäss Rz 13) müssen zusätzlich die quantitativen Informationen auch nach jedem halbjährlichen Zwischenabschluss offen legen. 53

Die Publikation der nach jedem Jahresabschluss aktualisierten Daten hat innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung zu erfolgen. Die Publikation der nach jedem Zwischenabschluss aktualisierten Daten hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Zwischenabschlusses zu erfolgen. 54

Der Zeitpunkt der Erstellung oder Anpassung der veröffentlichten Informationen muss klar angegeben werden.

X. Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken

Banken mit Eigenmittelanforderungen von über CHF 4 Mia. (Berechnung gemäss Rz 13) und wesentlicher internationaler Tätigkeit müssen ausserdem vierteljährlich folgende Informationen publizieren: 55

- die Kernkapital- und Gesamtkapitalkoeffizienten der Gruppe und der bedeutenden in- und ausländischen Gruppengesellschaften. Bei den ausländischen Gruppengesellschaften können die Zahlen, die gemäss lokalen Vorschriften berechnet wurden, verwendet werden; 56
- sowie die zugehörigen Basisinformationen, d.h. das anrechenbare Kernkapital, das anrechenbare Gesamtkapital und die Summe der Eigenmittelanforderungen. 57

Die Aktualisierung und Publikation hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. 58

XI. Prüfung

Die Prüfgesellschaften prüfen nach jedem Jahresabschluss die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach Massgabe des EBK-RS 05/1 Prüfung und nehmen im Bericht zur Rechnungsprüfung Stellung. 59

Die Offenlegung im Zwischenbericht und/oder im Jahresbericht unterliegt nicht der aktienrechtlichen Prüfung. Werden jedoch gewisse Elemente der von diesem Rundschreiben verlangten Informationen in der Jahresrechnung veröffentlicht, unterliegen diese hingegen der aktienrechtlichen Prüfung. 60

XII. In-Kraft-Treten

Das vorliegende Rundschreiben tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. 61

XIII. Übergangsbestimmungen

Für Banken, welche die Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach einem fortgeschrittenen auf internen Ratings basierenden Ansatz (A-IRB) oder für operationelle Risiken nach einem bankspezifischen Ansatz (AMA) berechnen, gelten die Offenlegungspflichten nach diesem Rundschreiben ab dem 1. Januar 2008. 62

Bei erstmaliger Offenlegung nach diesem Rundschreiben sind die Vorjahreszahlen nicht anzugeben. 63

Für die Berechnung der durchschnittlichen Eigenmittelanforderungen gemäss Rz 13 können bis zum Vorliegen von vier Eigenmittelausweisen nach Art. 12 ERV die Eigenmittelausweise, die gemäss den Vorschriften der Bankenverordnung in der Fassung vom 24. März 2004 erstellt wurden, verwendet werden. 64

Anhänge:

Anhang 1: ...

Anhang 2: ...

Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 4 Abs. 2
- ERV: Art. 4 Bst. a und Art. 28